



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 25/2020

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 10.07.2020

## Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung</u> des Satzungsbeschlusses über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Mühlenwinkel" der Gemeinde Hünxe im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus	1-4

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **des Satzungsbeschlusses über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Mühlenwinkel“ der Gemeinde Hünxe im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

**„Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Mühlenwinkel“ wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“**

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Ziel der Planänderung ist es, die städtebauliche Ordnung bzgl. der Garagen- und Stellplatzsituation wiederherzustellen. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die straßenabgewandten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von maximal 4,50 m zur Errichtung von erdgeschossigen Terrassenüberdachungen, Wintergärten oder Anbauten überschreiten zu können.

Der Geltungsbereich des Plangebiets liegt innerhalb der Ortslage Hünxe in der Gemarkung Hünxe. Es befindet sich in nördlicher Randlage des Ortskerns, zwischen dem Wesel-Datteln-Kanal und der Wohnbebauung an der Alten Weseler Straße. Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die Dinslakener Straße und im Südosten an die Krudenburger Straße an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt:

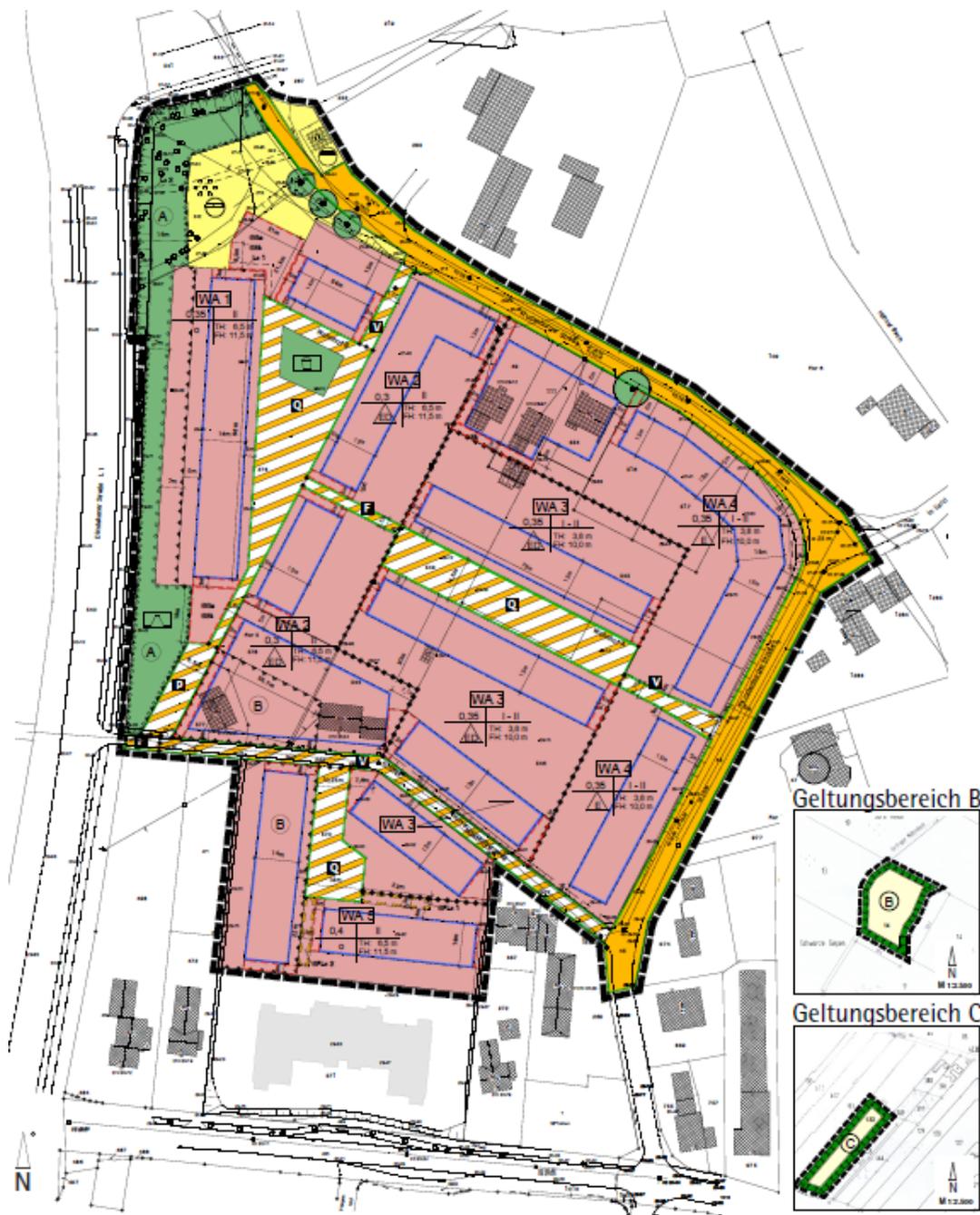


Abb. 1: Der Geltungsbereich des Teils A des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 37 „Mühlenwinkel“ entspricht dem Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung.

**Bestätigung:**

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO)) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 17.06.2020 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Mühlenwinkel“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan liegt mit seiner Entwurfsbegründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener

Straße 24, in 46569 Hünxe zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen gem. § 3 (1) Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorerst wie folgt möglich:

Die Bürger können sich für eine Einsichtnahme im Rathaus vorab telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

**02858-69301, -69302 und -69303**

anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

Daneben können die Unterlagen zu der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Mühlenwinkel“ im Internet eingesehen werden. Sie stehen ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/abgeschlossene-bebauungsplanverfahren/>

zur Einsicht zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Mühlenwinkel“ der Gemeinde Hünxe in Kraft.

#### **Hinweise:**

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 08.07.2020

gez., i.V.  
Klaus Stratenwerth  
Allgemeiner Vertreter